

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht; Unzulässigkeit der Verwendung von Rieden-Namen ohne dementsprechende Verordnung der Landesregierung). Das Regelungsvorhaben dient der Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus durch Festlegung von Weinbaurieden. Dies hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg bzw. auf die weiteren verpflichtenden Wirkungsdimensionen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Stmk. Weinbaurieden-Verordnung geändert wird

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143, legt in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften höchsten Wert auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung. Daher nimmt die Herkunft und die damit verbundene Sicherung selbiger auch im österreichischen Weinrecht einen besonderen Stellenwert ein.

Der Qualitätsweinbau wird als oberstes Ziel des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes genannt. Mit dem Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020, LGBL Nr. 91/2020 idF LGBL Nr. 68/2025, wurde u.a. die Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung geschaffen.

Nach der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBL Nr. 91/2020 idF LGBL Nr. 68/2025, werden Rieden definiert als „Grundflächen, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbständige Gebietsteile darstellen und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurden oder infolge der Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lassen. Sowie Grundflächen, die in einer anderen Riede liegen, wenn sie die vor genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Gem. § 7 Abs. 1 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBL Nr. 91/2020 idF LGBL Nr. 68/2025, kann jede/jeder Bewirtschaftende und jeder Weinbauverein bis spätestens 30. Juni bei der Landwirtschaftskammer unter Begründung eine Riede anregen.

Eine Änderung einer Riede kann ebenfalls jährlich bis spätestens 30. Juni angeregt werden. (Erl. zu § 7 Abs. 1 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 idF LGBL Nr. 68/2025)

Gem. § 7 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBL Nr. 91/2020 idF LGBL Nr. 68/2025, hat die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist den örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereinen von der Landwirtschaftskammer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die von einer Riedenanregung örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereine können binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einwendungen erheben. Rechtzeitige Einwendungen sind von der Landwirtschaftskammer gemeinsam

mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten und nach Maßgabe des § 3 Z 16 zu berücksichtigen. Können Riedenanregungen nicht berücksichtigt werden, ist der Bewirtschaftende und der Weinbauverein (§ 7 Abs. 1) darüber von der Landwirtschaftskammer unter Begründung in Kenntnis zu setzen.

Ist das Einvernehmen zwischen Landwirtschaftskammer und Regionalem Weinkomitee hergestellt und die Riedenanregung unter den Bewirtschaftenden bezüglich ihrer bisherigen Bezeichnung als Weinbauriede oder bezüglich der Erwartung, dass die Riede infolge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit gleichartige und gleichwertige Weine hervorbringt, unstrittig, kann die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung in den Antrag an die Landesregierung auf Verordnung von Weinbaurieden aufnehmen. Dieser Antrag ist jährlich bis spätestens 15. September zu stellen und bedarf der Schriftform. Der Antrag ist bezogen auf jede Riedenanregung fachlich zu begründen und hat eine planliche Darstellung geordnet nach Bezirk und Gemeinden (Katastralgemeinden) zu umfassen. Gleichzeitig hat die Landwirtschaftskammer dem Antrag alle für die Erlassung einer Verordnung erforderlichen Unterlagen (Daten, Pläne, fachliche Stellungnahmen, Nachweis der Verständigung der Bewirtschaftenden oder der Weinbauvereine) anzuschließen. (§ 7 Abs. 3 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBL. Nr. 91/2020 idF LGBL. Nr. 68/2025)

Diesen Bestimmungen entsprechend hat die Landwirtschaftskammer im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens am 10. September 2025 an die Landesregierung einen Antrag auf Verordnung von Weinbaurieden gestellt und mitgeteilt, dass die planlich im webGISpro:Kartenportal des Landes Steiermark dargestellten und als Daten für die Steiermärkische Landesregierung abrufbaren Rieden der Definition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBL. Nr. 91/2020 idF LGBL. Nr. 68/2025, entsprechen und einvernehmlich als unstrittig qualifiziert werden konnten.

Aufgrund fachlicher Prüfergebnisse waren einige dieser Rieden-Anregungen der Landwirtschaftskammer durch diese im Sinne einer nachschärfenden Abgrenzung zu überarbeiten. Aufgefallen ist, dass Riedenvorschläge (betreffend Rieden, die innerhalb anderer Rieden liegen) zunehmend zu einer „Zerschneidung“ ursprünglich vorhandener Riedflächen führt, was einer künftigen Evaluierung im Lichte der gesetzlichen Zielsetzungen zu unterziehen sein wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Ohne Festlegung von Rieden durch Verordnung der Landesregierung dürfen Namen von Rieden von den Bewirtschaftern gem. § 1 Abs. 6 Z 5 der Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO, BGBl. II Nr. 111/2011 idF BGBl. II Nr. 250/2024, nicht verwendet werden.

Alternative: Es bestehen keine rechtsstaatlichen Alternativen.

Ziele

- Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus
- Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung

Maßnahmen

Festlegung von Rieden entsprechend der Legaldefinition

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024, ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S.1;
2. Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

In der Übersichtsliste (Anlage 1) sind die Weinbaurieden (§ 3 Z 16 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBL. Nr. 91/2020 idF LGBL. Nr. 68/2025) in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Die Übersichtsliste und die Anlagen waren neu zu erlassen.

Zu Z 2 (§ 3):

§ 3 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten.